



Weisungen OAK BV	W – xx/20xx	deutsch
Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)		

Inkrafttreten:

Tag / Monat / Jahr

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Formelle Vorgaben	4
4.1	Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG	4
4.2	Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2.....	5
5	Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG	5
5.1	Einhaltung der Grundsätze auf Ebene Vorsorgeplan (Teil I).....	5
5.2	Angemessenheit und Versicherungsprinzip für konsolidierte Betrachtung innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Teil II).....	6
5.3	Zusatzbestätigung für 1e Lösungen (Teil III)	6
6	Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2	6
6.1	Allgemeine Bemerkungen	6
6.2	Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen.....	7
6.3	Verpflichtung der Aufsichtsbehörden	7
6.4	Übergangsbestimmung	7
7	Einzuhaltende Grundsätze	7
7.1	AHV-Lohn (Art. 1 Abs. 2 BVG).....	7
7.2	Angemessenheit (Art. 1 bis Art. 1b BVV 2).....	8
7.2.1	Vorsorgepläne (Art. 1 und 1a BVV 2)	8
7.2.2	Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 1b BVV 2).....	8
7.3	Kollektivität (Art. 1c bis Art. 1e BVV 2).....	9
7.4	Spezialbestimmung: Vorsorgelösungen nach Art. 1e BVV 2.....	9
7.5	Gleichbehandlung (Art. 1f BVV 2).....	9
7.6	Planmässigkeit (Art. 1g BVV 2).....	9
7.7	Versicherungsprinzip (Art. 1h BVV 2)	10
7.8	Prüfung durch die Steuerbehörden.....	10
8	Auskunftspflicht	10
9	Inkrafttreten	11
10	Anhang	12

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV),
gestützt auf Art. 64a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40),
erlässt folgende Weisungen:*

1 Zweck

Diese Weisungen schaffen die Grundlage für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden für die vom Geltungsbereich erfassten Vorsorgeeinrichtungen. Sie dienen dazu, die Einhaltung der in der beruflichen Vorsorge aufgestellten Grundsätze gemäss Art. 1 BVG und der dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der beruflichen Vorsorge einheitlich sicherzustellen, indem sie Vorgaben für die Prüfung und Bestätigung der Grundsätze durch die Experten für berufliche Vorsorge aufstellen sowie die Verwendung einheitlicher Formulare vorschreiben.

2 Geltungsbereich

Die Weisungen sind auf alle Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, welche dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) unterstellt sind (Art. 48 BVG, Art. 89a Abs. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

3 Allgemeine Bemerkungen

Es besteht eine Vielfalt von verschiedenen Vorsorgelösungen:

- Vorsorgelösungen mit einem oder mit mehreren Vorsorgeplänen innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung
- Vorsorgelösungen mit einer 1e Vorsorgeeinrichtung mit Wahl der Anlagestrategie
- Vorsorgelösungen mit Vorsorgeplänen bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen

Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge beziehen sich zum Teil:

- auf jeden einzelnen Vorsorgeplan einer Vorsorgeeinrichtung (alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge)
- auf die Gesamtheit und alle möglichen Kombinationen von Vorsorgeplänen innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Angemessenheit, Versicherungsprinzip)
- auf die gesamte Vorsorge eines Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden über mehrere Vorsorgeeinrichtungen (Angemessenheit)

Daraus ergeben sich in der Praxis verschiedene Konstellationen. Die Expertenbestätigungen gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) tragen diesen unterschiedlichen Konstellationen Rechnung und werden wie folgt verwendet:

- Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG für die Bestätigung auf Ebene Vorsorgeplan (alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge)

- Teil II der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG für die konsolidierte Betrachtung bei Vorliegen mehrerer Vorsorgepläne innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Angemessenheit und Versicherungsprinzip)
- Teil III der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG für die Bestätigung bei 1e Vorsorgeeinrichtungen (Spezialvorschriften für 1e Vorsorgeeinrichtungen)
- Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 für die konsolidierte Betrachtung bei Vorliegen von Vorsorgeverhältnissen in mehreren Vorsorgeeinrichtungen (Angemessenheit)

4 Formelle Vorgaben

Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, dass die von ihm geprüfte Vorsorgeeinrichtung die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1 BVG einhält. Für die Bestätigung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 ist hingegen der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende verantwortlich, weshalb zwischen der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG und jener nach Art. 1a BVV 2 differenziert werden muss.

4.1 Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

Für die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e Abs. 1 BVG ist zwingend die im Anhang dieser Weisungen aufgeführte Expertenbestätigung zu verwenden. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung erteilt dem Experten für berufliche Vorsorge den Auftrag, die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge zu prüfen und die Expertenbestätigung für die Aufsichtsbehörde auszustellen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Die Bestätigung ist vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung bei der Gründung der Vorsorgeeinrichtung und bei jeder Änderung des Vorsorgereglements oder eines Vorsorgeplanes der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann auf die Einreichung der Bestätigung verzichten, wenn die Änderung keine Parameter betrifft, die einen Einfluss auf die Einhaltung der Grundsätze gemäss Art. 1 BVG haben (z.B. bei rein redaktionellen Anpassungen).
- Der Experte hält in seiner Bestätigung fest, auf welche Unterlagen er sich gestützt hat. Er führt aus, welche technischen Grundlagen er angewendet hat.
- Die Bestätigung und die ausgefüllten Formulareile sind vom Experten gemäss Unterschriftenregelung der Weisungen über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (W – 01/2012, Ziff. 5.2) zu unterzeichnen.
- Der Experte weist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung auf die Verpflichtung gemäss Art. 1a BVV 2 bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse hin.
- Der Experte bewahrt die Bestätigung als Teil des Dossiers bei den Akten auf.
- Auf Nachfrage muss der Experte gegenüber der Aufsichtsbehörde und Steuerbehörde die Bestätigung nachvollziehbar dokumentieren und begründen.

4.2 Formelle Vorgaben für die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

Für die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. des Selbständigerwerbenden gemäss Art. 1a BVV 2 ist zwingend die im Anhang dieser Weisungen aufgeführte Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 zu verwenden. Der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende erteilt einem Experten für berufliche Vorsorge den Auftrag, die Einhaltung der Angemessenheit bei Vorliegen mehrerer Vorsorgeverhältnisse im Sinne von Art. 1a BVV 2 zu prüfen. Dabei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Die Bestätigung ist vom Arbeitgeber bzw. vom Selbständigerwerbenden vor Abschluss eines Vorsorgevertrages sowie bei jeder Planänderung, die einen Einfluss auf die Angemessenheit hat, derjenigen Vorsorgeeinrichtung einzureichen, bei welcher er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt.
- Die Bestätigung ist vom Experten gemäss Unterschriftenregelung der Weisungen über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (W – 01/2012, Ziff. 5.2) zu unterzeichnen. Die Bestätigung ist auch vom Arbeitgeber bzw. vom Selbständigerwerbenden zu unterzeichnen.
- Der Experte bewahrt die Bestätigung als Teil des Dossiers bei den Akten auf.
- Auf Nachfrage muss der Experte gegenüber der Steuerbehörde die Bestätigung nachvollziehbar dokumentieren und begründen.

5 Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

Das Formular «Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG» gliedert sich in generelle Angaben betreffend die zu prüfende Vorsorgeeinrichtung, die immer gemacht werden müssen, sowie einzelne Teile, die je nach Konstellation der Vorsorgeeinrichtung auszufüllen sind (Teile I bis III, wobei Teil I immer ausgefüllt werden muss).

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung hat dem Experten die für die Bestätigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.1 Einhaltung der Grundsätze auf Ebene Vorsorgeplan (Teil I)

Mit Teil I wird die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge (vgl. Ziff. 7) auf Ebene Vorsorgeplan bestätigt. Es muss nicht für jeden Vorsorgeplan ein separater Teil I ausgefüllt werden. Es genügt, im Teil I alle von der Vorsorgeeinrichtung angebotenen und vom Experten geprüften Vorsorgepläne aufzulisten.

Ist eine Erwähnung aller existierenden Vorsorgepläne aufgrund ihrer Anzahl (Stichwort Baukastensystem) nicht möglich, nennt der Experte die Anzahl der existierenden Vorsorgepläne und bestätigt, dass er die möglichen Kombinationen¹ geprüft hat und die Grundsätze der beruflichen Vorsorge bei jeglicher möglichen Ausgestaltung des einzelnen Vorsorgeplanes eingehalten sind.

Teil I enthält zudem die Berechnungsgrundlagen resp. reglementarischen Parameter der zu prüfenden Vorsorgeeinrichtung.

Teil I ist immer auszufüllen.

¹ Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Vorsorgeplans wie die Höhe der Invalidenrente (z.B. 50 %, 55 % oder 60 % des letzten versicherten Lohnes) oder die Höhe der Hinterlassenenleistungen etc.

5.2 Angemessenheit und Versicherungsprinzip für konsolidierte Betrachtung innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung (Teil II)

Die Angemessenheit muss nicht nur pro Vorsorgeplan eingehalten werden, sondern über alle Vorsorgepläne eines angeschlossenen Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden. Mit Teil II bestätigt der Experte, dass die Angemessenheit über die gesamte Vorsorge innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung eingehalten ist.

Das Versicherungsprinzip muss gemäss Art. 1h Abs. 1 BVV 2 über die gesamte Vorsorge eines Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung eingehalten werden. Daher ist die Einhaltung des Versicherungsprinzips auch im Teil II zu bestätigen.

5.3 Zusatzbestätigung für 1e Lösungen (Teil III)

Teil III trägt den Besonderheiten von Vorsorgelösungen nach Art. 1e BVV 2 Rechnung und bestätigt die Einhaltung der Anforderungen, die nicht von Teil I und II abgedeckt sind.

6 Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

6.1 Allgemeine Bemerkungen

Schliesst ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen ab, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen versichert sind, muss die Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden (Art. 1a Abs. 1 BVV 2). Dasselbe gilt für die Selbständigerwerbenden (Art. 1a Abs. 2 BVV 2). Mit dem Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» wird die Einhaltung der Angemessenheit über alle Vorsorgeverhältnisse eines Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden bestätigt.

Im Gegensatz zur Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG wird hier der Auftrag an den Experten nicht durch die Vorsorgeeinrichtung erteilt, sondern auf eigene Kosten durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden. Es kann sich dabei um einen Experten der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen oder um einen anderen Experten handeln. Der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende hat dem Experten die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen über all seine Vorsorgeverhältnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Bestätigung muss derjenigen Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden, bei welcher der Arbeitgeber nur eine überobligatorische Vorsorge durchführt (ohne gleichzeitig die obligatorische Vorsorge in dieser Vorsorgeeinrichtung durchzuführen). Dasselbe gilt sinngemäss für den Selbständigerwerbenden. Auf Verlangen muss die Bestätigung auch der Steuerbehörde eingereicht werden.

Ein Selbständigerwerbender, der nur die weiter gehende Vorsorge im Sinne von Art. 4 Abs. 3 BVG durchführt und keiner weiteren Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, muss keinen Experten beauftragen. In diesem Fall genügt es, wenn er der Vorsorgeeinrichtung das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» einreicht und unterschriftlich bestätigt, die gesamte Vorsorge bei ihr durchzuführen.

6.2 Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen

Führt eine Vorsorgeeinrichtung für einen Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden nur die überobligatorische Vorsorge durch, muss sie vom Arbeitgeber bzw. vom Selbständigerwerbenden die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 einfordern, wonach die Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Diese Verpflichtung muss im Vorsorgereglement festgehalten werden.² Für die Bestätigung ist zwingend das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» zu verwenden.

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 nicht nur vor Abschluss des überobligatorischen Vorsorgevertrags, sondern auch bei jeder Änderung des Vorsorgeplans einfordern, die einen Einfluss auf die Einhaltung der Angemessenheit hat.

Falls der Vorsorgeplan (mit Wirkung auf die Angemessenheit) bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung ändert, bei welcher der Arbeitgeber die obligatorische Vorsorge durchführt, muss der Arbeitgeber die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 ebenfalls derjenigen Vorsorgeeinrichtung einreichen, bei der er nur die überobligatorische Vorsorge durchführt.³ Dasselbe gilt sinngemäss für den Selbständigerwerbenden.

6.3 Verpflichtung der Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden prüfen, ob die Vorsorgeeinrichtungen, welche rein überobligatorische Vorsorgepläne anbieten, die Verpflichtung zur Einreichung der Bestätigung nach Art. 1a BVV 2 im Vorsorgereglement festgehalten haben.

6.4 Übergangsbestimmung

Arbeitgeber, die bereits bei Inkrafttreten dieser Weisungen in einer Vorsorgeeinrichtung eine ausschliesslich überobligatorische Vorsorge durchführen, müssen die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Weisungen einreichen (s. Ziff. 9). Dasselbe gilt sinngemäss für die Selbständigerwerbenden.

7 Einzuhaltende Grundsätze

7.1 AHV-Lohn (Art. 1 Abs. 2 BVG)

Vorsorgeeinrichtungen betreiben ausschliesslich berufliche Vorsorge gemäss BVG oder Art. 89a Abs. 6 ZGB und sind deshalb nach den Bestimmungen von Art. 80 ff. BVG von den Steuern befreit. Löhne und Einkommen, für die keine AHV-Beitragspflicht besteht und die nicht freiwillig der AHV unterstellt sind, können nicht in der beruflichen Vorsorge gemäss BVG versichert werden. In den reglementarischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtungen ist explizit festzuhalten, dass nur der AHV unterliegender Lohn von Arbeitnehmern oder der AHV unterliegendes Einkommen von Selbständigerwerbenden versichert werden kann. Der versicherbare Lohn oder das versicherbare Einkommen darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen. In Berufen, bei denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann ein Durchschnittslohn

² Dies gilt für alle nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die auch eine ausschliesslich überobligatorische Vorsorge anbieten.

³ Damit soll verhindert werden, dass die Angemessenheit umgangen werden kann, indem nach Einreichung einer Bestätigung die Leistungen oder Beiträge bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung erhöht werden, bei welcher der Arbeitgeber die obligatorische Vorsorge durchführt.

festgesetzt werden. Es ist möglich, eine Gesamtbetrachtung über einen längeren Zeitraum von 3-5 Jahren vorzunehmen. Auch kann es vorkommen, dass das ausgewiesene AHV-Einkommen vereinzelt unterhalb des BVG-pflichtigen Einkommens liegt. Jedoch darf dies nicht längerfristig (während mehr als drei Jahren) der Fall sein.

Der Experte bestätigt im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, dass nur der AHV unterliegender Lohn oder der AHV unterliegendes Einkommen versichert wird.

7.2 Angemessenheit (Art. 1 bis Art. 1b BVV 2)

7.2.1 Vorsorgepläne (Art. 1 und 1a BVV 2)

Modellmässig ist die Angemessenheit erfüllt, wenn die durchschnittliche Leistung oder der durchschnittliche Beitrag die Anforderungen von Art. 1 Abs. 2 BVV 2 erfüllt und bei Löhnen über dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG die Anforderungen von Art. 1 Abs. 3 BVV 2 erfüllt sind.

Der Experte führt im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG aus, wie er die modellmässige Berechnung vornimmt. Er berücksichtigt alle Vorsorgepläne der Vorsorgeeinrichtung und hält fest, ob die Beurteilung der Angemessenheit gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bst. a BVV 2 oder Art. 1 Abs. 2 Bst. b BVV 2 erfolgt.

Die Einhaltung der Angemessenheit der Vorsorge setzt einen Plan voraus, der es erlaubt, das Verhältnis zwischen den AHV-Löhnen und den zukünftigen Leistungen zu beurteilen. Der Vorsorgeplan muss sich auf Parameter stützen, die nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegt werden.

Sieht ein einzelner Vorsorgeplan nur Kapitalleistungen vor, so sind für die Beurteilung der Angemessenheit diejenigen reglementarischen Umwandlungssätze massgebend, welche die Vorsorgeeinrichtung für die Berechnung ihrer Leistungen in Form von Renten anwendet. Falls die Vorsorgeeinrichtung keinen reglementarischen Umwandlungssatz vorsieht, gilt der obligatorische Umwandlungssatz nach BVG. Die Vorsorgeeinrichtung kann sich dieser Vorschrift von Art. 1 Abs. 4 BVV 2 nicht entziehen, indem sie reglementarisch einen Umwandlungssatz festhält, ohne dass tatsächlich Rentenleistungen angeboten werden und deren Finanzierung geregelt ist.

Dieselben Vorgaben sind auch bei der konsolidierten Betrachtung gemäss Teil II der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG und bei der Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 zu beachten.

7.2.2 Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 1b BVV 2)

Der Experte hält beschreibend fest, welche Massnahmen das Reglement bei Einkäufen für den vorzeitigen Altersrücktritt vorsieht, um sicherzustellen, dass das reglementarische Leistungsziel bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt höchstens um 5 Prozent überschritten wird (Art. 1b Abs. 2 BVV 2). Dieser Grundsatz muss sowohl für jeden einzelnen Vorsorgeplan (Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG) als auch über die gesamte Vorsorge innerhalb der Vorsorgeeinrichtung (Teil II der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG) eingehalten und bestätigt werden.

Art. 1b Abs. 2 BVV 2 bezieht sich nur auf die Vorsorgelösungen innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung. Es gibt somit betreffend Angemessenheit bei vorzeitigem Altersrücktritt keine konsolidierte Betrachtung über mehrere Vorsorgeeinrichtungen, wie dies sonst für die Angemessenheit vorgesehen ist. Eine derartige Überprüfung wäre, z.B. bei einer schrittweisen Pensionierung, praktisch und technisch auch kaum möglich.

7.3 Kollektivität (Art. 1c bis Art. 1e BVV 2)

Die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv muss sich nach objektiven Kriterien richten, wie z.B. Anzahl Dienstjahre, ausgeübte Funktion, hierarchische Stellung im Betrieb, Alter oder Lohnhöhe. Der Experte bestätigt im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, dass die von ihm geprüften Vorsorgepläne die objektiven Kriterien der Kollektivität einhalten.

7.4 Spezialbestimmung: Vorsorgelösungen nach Art. 1e BVV 2

Bei Vorsorgelösungen gemäss Art. 1e BVV 2 ist bezüglich Angemessenheit bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme Art. 1 Abs. 5 Bst. b BVV 2 einzuhalten. Für die Berechnung der Einkaufssumme gelten die Vorgaben der Mitteilungen M – 01/2020 «Einkauf in Vorsorgeeinrichtungen mit Wahl der Anlagestrategie» der OAK BV. Die Berechnung erfolgt ohne Aufzinsung.

Der Experte bestätigt, dass eine risikoarme Anlagestrategie im Sinne von Art. 19a Abs. 1 FZG angeboten wird.

Für die Bestätigung verwendet der Experte Teil III der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG.

7.5 Gleichbehandlung (Art. 1f BVV 2)

Es gelten für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen. Das Reglement sieht keine Möglichkeit von individuellen Lösungen und Absprachen vor. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG bestätigt.

7.6 Planmässigkeit (Art. 1g BVV 2)

Der Grundsatz der Planmässigkeit wird im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG bestätigt und beinhaltet insbesondere folgende Anforderungen:

- Die Leistungen, die Art der Finanzierung und die Anspruchsvoraussetzungen, die Vorsorgepläne sowie die verschiedenen Versichertenkollektive sind im Reglement der Vorsorgeeinrichtung genau festgelegt.
- Die Vorsorgepläne müssen sich auf fachlich anerkannte Parameter stützen.
- Mit dem Prinzip der Planmässigkeit nicht vereinbar ist es, wenn Beiträge aufgrund des Geschäftsergebnisses festgelegt werden. Der Beitrag muss in einem bestimmten Verhältnis zum reglementarisch bzw. im Vorsorgeplan definierten versicherten Verdienst stehen. Die Einhaltung der Planmässigkeit der Vorsorge setzt einen Plan voraus, der es erlaubt, das Verhältnis zwischen den AHV-Löhnen und den zukünftigen Leistungen zu beurteilen.

7.7 Versicherungsprinzip (Art. 1h BVV 2)

Das Versicherungsprinzip ist eingehalten, wenn mindestens der in Art. 1h BVV 2 ausgewiesene Prozentsatz aller Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt ist. Gemäss Art. 1h BVV 2 ist für die Berechnung des Mindestanteils jeweils die Gesamtheit der Beiträge für alle Kollektive und Pläne eines einzelnen Arbeitgebers innerhalb der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Daraus ergibt sich:

- Falls die Vorsorgeeinrichtung nur einen Vorsorgeplan hat, bestätigt der Experte die Einhaltung des Versicherungsprinzips für diesen Vorsorgeplan im Teil I der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG, wobei gewährleistet sein muss, dass das Versicherungsprinzip für alle angeschlossenen Arbeitgeber eingehalten wird.
- Falls die Vorsorgeeinrichtung mehrere Vorsorgepläne anbietet, z.B. Basisplan und Kaderplan, ist die Einhaltung des Versicherungsprinzips aufgrund einer konsolidierten Betrachtung zu beurteilen, weshalb die Bestätigung im Teil II der Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG zu erfolgen hat. Auch hier muss gewährleistet sein, dass das Versicherungsprinzip für alle angeschlossenen Arbeitgeber eingehalten wird, also auch für jene Arbeitgeber, die aufgrund des Versichertenbestandes nur in einem Vorsorgeplan versichert sind.

Falls der Arbeitgeber seine Vorsorge in mehreren Vorsorgeeinrichtungen durchführt, wird das Versicherungsprinzip für jede Einrichtung separat bestätigt. Es gibt für das Versicherungsprinzip keine konsolidierte Betrachtung über die zu prüfende Vorsorgeeinrichtung hinaus.

In den Risikoprämien eingerechnete Verwaltungskosten gelten nicht als Beiträge gemäss Art. 1h BVV 2. Der Experte hat bei der Beurteilung der Einhaltung des Versicherungsprinzips bei Versicherungsverträgen mit Lebensversicherungen den Verwaltungskostenanteil von der Prämie abzuziehen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäss für die Selbständigerwerbenden.

7.8 Prüfung durch die Steuerbehörden

Im Einzelfall obliegt es den Steuerbehörden, vom Arbeitgeber bzw. vom Selbständigerwerbenden die Bestätigung über die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge, insbesondere der Angemessenheit, einzufordern. Die Steuerbehörde kann die Bestätigung unter anderem bei folgenden Gelegenheiten einfordern:

- Im Rahmen einer Buchprüfung beim Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden zwecks Prüfung der Abzugsfähigkeit der Beiträge.
- Im Rahmen der Steuererklärung einer versicherten Person. Soweit eine versicherte Person bei der Steuererklärung Abzüge / Einkäufe für die berufliche Vorsorge geltend macht, kann die Steuerbehörde jederzeit die Unterlagen beim Versicherten einfordern. Wenn sie feststellt, dass mehrere Vorsorgeeinrichtungen involviert sind, verlangt sie den Nachweis der Angemessenheit über das Formular «Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2» beim Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden.

8 Auskunftspflicht

Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge. Den Experten obliegt bei der Umsetzung dieser Weisungen eine Mitwirkungspflicht. Als Zulassungsbehörde und zur Qualitätssicherung kann die OAK BV Auskünfte von den Experten einfordern.

9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die Anpassungen der Vorsorgereglemente im Sinne von Ziff. 6.2 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Weisungen vornehmen, d.h. bis am XX.YY.ZZZZ.

Für die bei Inkrafttreten der Weisungen bereits bestehenden Anschlussverträge müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Weisungen einfordern, d.h. bis am XX.YY.ZZZZ (Ziff. 6.4).

Tag / Monat / 20xx

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Die Präsidentin: Vera Kupper Staub

Der Direktor: Manfred Hüsler

Entwurf

Entwurf



Anhang der Weisungen der OAK BV über die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (W – XX/202X)

Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG

Die nachfolgenden Formulareile sind vom Experten für berufliche Vorsorge auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Expertenbestätigung gliedert sich in generelle Angaben betreffend die zu prüfende Vorsorgeeinrichtung, die immer gemacht werden müssen, sowie einzelne Teile, die je nach Konstellation der Vorsorgeeinrichtung auszufüllen sind (vgl. Ziff. 5 der Weisungen W – XX/202X):

- **Teil I:** muss immer ausgefüllt werden
- **Teil II:** muss bei Vorsorgeeinrichtungen ausgefüllt werden, die mehr als einen Vorsorgeplan anbieten
- **Teil III:** muss bei Vorsorgeeinrichtungen mit 1e Vorsorgelösungen zusätzlich ausgefüllt werden

1. Generelle Angaben

Zu prüfende Vorsorgeeinrichtung:

Name

Adresse

UID-Nummer

Es handelt sich bei der zu prüfenden Vorsorgeeinrichtung um:

- Vorsorgeeinrichtung mit nur einem Vorsorgeplan (**Teil I** ausfüllen)
- Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgeplänen (**Teile I und II** ausfüllen)
- Vorsorgeeinrichtung mit 1e Vorsorgelösungen (**zusätzlich Teil III** ausfüllen)

Der Experte stützt sich bei der Bestätigung auf die folgenden Unterlagen (Reglemente, Jahresrechnung, versicherungstechnische Bilanz etc.):

Dynamisches Textfeld

Die Vorsorgeeinrichtung hat folgende Kollektivversicherungsverträge abgeschlossen:

Dynamisches Textfeld

Die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt gestützt auf die Bestimmung:

- Art. 1 Abs. 2 Bst. a BVV 2
- Art. 1 Abs. 2 Bst. b BVV 2

Der Vorsorgeplan sieht die Ausfinanzierung der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktritts vor:

- Ja
- Nein

Wenn ja, welche Massnahmen gemäss Art. 1b BVV 2 sind vorgesehen?

Dynamisches Textfeld

Das Reglement sieht die Möglichkeit einer Planwahl gemäss Art. 1d Abs. 1 BVV 2 vor:

- Ja
- Nein

Umwandlungssatz, der für die Bestätigung der Angemessenheit massgebend ist: _____

Wird die Einkaufstabelle verzinst?¹

- Ja
- Nein

Wenn ja, zu welchem Prozentsatz? _____

Die Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 wird im Rahmen dieser Bestätigung nicht geprüft. Die Verantwortung für die Prüfung der Angemessenheit gemäss Art. 1a BVV 2 liegt beim Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden, der die berufliche Vorsorge bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen durchführt (s. Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 gemäss Anhang der Weisungen).

Der Experte der Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass er das oberste Organ auf die Verpflichtung gemäss Art. 1a BVV 2 sowie die Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 gemäss Anhang der Weisungen hingewiesen hat (Ziff. 4.1 und Ziff. 6.2 der Weisungen W – XX/202X).

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort und Datum

Vertragspartner

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift des ausführenden Experten

Name(n) in Druckschrift

Name in Druckschrift

¹ Keine Abweichung von der «Goldenen Regel» oder Abweichung von max. 2 % (Differenz zwischen der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Verzinsung des Altersguthabens und der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Lohnentwicklung [inkl. Teuerung], durchschnittliche Verzinsung sofern keine konstante Verzinsung).

2. Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge

Bei der Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:

AHV-Lohn (Ziff. 7.1 der Weisungen W – XX/202X)

Gemäss Vorsorgeplan wird nur der AHV unterliegender Lohn von Arbeitnehmenden oder der AHV unterliegendes Einkommen von Selbständigerwerbenden versichert und der versicherbare Lohn / das versicherbare Einkommen übersteigt das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht.

Angemessenheit (Ziff. 7.2 der Weisungen W – XX/202X)

Jeder Vorsorgeplan erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 1 und Art. 1b BVV 2. Das Verhältnis zwischen den AHV-Löhnen und den zukünftigen Leistungen kann beurteilt werden und der Vorsorgeplan stützt sich auf Parameter, die nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegt worden sind. Im Falle einer 1e Vorsorgeeinrichtung ist auch Teil III auszufüllen.

Kollektivität (Ziff. 7.3 der Weisungen W – XX/202X)

Jeder Vorsorgeplan erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 1c bis Art. 1e BVV 2. Der Experte bestätigt, dass die von ihm geprüften Vorsorgepläne die objektiven Kriterien der Kollektivität einhalten.

Gleichbehandlung (Ziff. 7.5 der Weisungen W – XX/202X)

Es gelten für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen (Art. 1f BVV 2). Das Reglement sieht keine Möglichkeit von individuellen Lösungen und Absprachen vor.

Planmässigkeit (Ziff. 7.6 der Weisungen W – XX/202X)

Jeder Vorsorgeplan erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 1g BVV 2. Der Experte bestätigt, dass die Beiträge in einem bestimmten Verhältnis zum reglementarisch bzw. im Vorsorgeplan definierten versicherten Verdienst stehen. Er bestätigt, dass jeder Vorsorgeplan das Verhältnis zwischen den AHV-Löhnen bzw. den AHV-Einkommen und den zukünftigen Leistungen zu beurteilen erlaubt.

Versicherungsprinzip (Ziff. 7.7 der Weisungen W – XX/202X)

Falls die Vorsorgeeinrichtung nur einen Vorsorgeplan hat, bestätigt der Experte, dass das Versicherungsprinzip gemäss Art. 1h BVV 2 für jeden angeschlossenen Arbeitgeber eingehalten ist. Falls die Vorsorgeeinrichtung mehr als einen Vorsorgeplan anbietet, erfolgt die Bestätigung im Teil II.

Teil I: Ebene Vorsorgeplan

Dieser Teil ist immer auszufüllen. Mit diesem Teil wird die Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge auf Ebene Vorsorgeplan bestätigt. Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge müssen bei jedem einzelnen Vorsorgeplan eingehalten werden.²

- Der Experte bestätigt, dass die Grundsätze der beruflichen Vorsorge bei jedem einzelnen Vorsorgeplan eingehalten werden.

Die Bestätigung gilt für folgenden Vorsorgeplan / folgende Vorsorgepläne der Vorsorgeeinrichtung:

Dynamisches Textfeld

Ist eine Erwähnung aller existierenden Vorsorgepläne aufgrund ihrer Anzahl (Stichwort Baukastensystem) nicht möglich, nennt der Experte die Anzahl der existierenden Vorsorgepläne und bestätigt, dass er die möglichen Kombinationen geprüft hat und die Grundsätze der beruflichen Vorsorge bei jeglicher möglichen Ausgestaltung des einzelnen Vorsorgeplanes eingehalten sind.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift des ausführenden Experten

² Beim Versicherungsprinzip muss differenziert werden: Hat ein Arbeitgeber nur einen Vorsorgeplan in einer Vorsorgeeinrichtung, muss das Versicherungsprinzip in diesem Vorsorgeplan eingehalten werden (Bestätigung in Teil I). Hat ein Arbeitgeber mehr als einen Vorsorgeplan innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung, muss das Versicherungsprinzip nicht pro Vorsorgeplan, sondern über alle Vorsorgepläne eingehalten werden (Bestätigung in Teil II, vgl. Art. 1h Abs. 1 BVV 2).

Teil II: Konsolidierte Betrachtung

Dieser Teil ist auszufüllen, wenn eine Vorsorgeeinrichtung mehr als einen Vorsorgeplan anbietet. Im Gegensatz zu Teil I bezieht sich diese Bestätigung nicht auf den einzelnen Vorsorgeplan, sondern auf die gesamte Vorsorge innerhalb der zu prüfenden Vorsorgeeinrichtung (konsolidierte Betrachtung über alle Vorsorgepläne innerhalb der Vorsorgeeinrichtung). Die konsolidierte Betrachtung über die gesamte Vorsorge innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung ist notwendig bei den Grundsätzen der Angemessenheit und des Versicherungsprinzips.

- Der Experte bestätigt, dass bei der zu prüfenden Vorsorgeeinrichtung mehrere Vorsorgepläne vorliegen, welche in der Gesamtheit und bei allen möglichen Kombinationen untereinander die Angemessenheit und das Versicherungsprinzip einhalten.
- Der Experte bestätigt, dass die zu prüfende Vorsorgeeinrichtung zwar mehrere Vorsorgepläne anbietet, der Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbende aber nur einen Vorsorgeplan auswählen kann und somit eine konsolidierte Betrachtung über die gesamte Vorsorge innerhalb der Vorsorgeeinrichtung entfällt.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift des ausführenden Experten

Teil III: 1e Vorsorgelösungen

Dieser Teil ist zusätzlich zum Teil I (und gegebenenfalls zum Teil II) bei Vorsorgeeinrichtungen auszufüllen, welche Vorsorgelösungen nach Art. 1e BVV 2 anbieten.

- Der Experte bestätigt, dass bezüglich Angemessenheit bei jedem Vorsorgeplan gemäss Art. 1e BVV 2 bei der Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme Art. 1 Abs. 5 Bst. b BVV 2 eingehalten wird. Der Experte bestätigt, dass für die Berechnung der Einkaufssumme die Vorgaben der Mitteilungen M – 01/2020 der OAK BV eingehalten werden und die Berechnung ohne Aufzinsung erfolgt.
- Der Experte bestätigt, dass eine risikoarme Anlagestrategie angeboten wird (Art. 19a Abs. 1 FZG).

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift des ausführenden Experten



Anhang der Weisungen der OAK BV über die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Art. 1a BVV 2 (W – XX/202X)

Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2

Schliesst ein Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen ab, die so gestaltet sind, dass Versicherte gleichzeitig bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert sind, muss die Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden (Art. 1a Abs. 1 BVV 2). Dasselbe gilt für die Selbständigerwerbenden (Art. 1a Abs. 2 BVV 2). Mit diesem Formular wird die Einhaltung der Angemessenheit über alle Vorsorgeverhältnisse eines Arbeitgebers oder Selbständigerwerbenden bestätigt (einrichtungsübergreifende Betrachtung).

Im Gegensatz zur Bestätigung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG wird hier der Auftrag an den Experten für berufliche Vorsorge nicht durch die Vorsorgeeinrichtung erteilt, sondern auf eigene Kosten durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden. Es kann sich dabei um einen Experten der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen oder einen anderen Experten handeln. Der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende hat dem Experten die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen über all seine Vorsorgeverhältnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Bestätigung muss derjenigen Vorsorgeeinrichtung eingereicht werden, mit welcher der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende nur einen überobligatorischen Vorsorgevertrag abschliesst. Die Bestätigung muss nicht nur vor Abschluss des Vorsorgevertrags, sondern auch bei jeder Anpassung eines Vorsorgeplanes, die einen Einfluss auf die Einhaltung der Angemessenheit seiner gesamten beruflichen Vorsorge hat, eingereicht werden (Ziff. 6.2 der Weisungen W – XX/202X). Zudem muss die Bestätigung auf Verlangen der Steuerbehörde eingereicht werden.

Bei einrichtungsübergreifenden Vorsorgeverhältnissen ist es stets die Verantwortung des Arbeitgebers bzw. des Selbständigerwerbenden aufzuzeigen, dass die Angemessenheit eingehalten ist.

Bestätigung des Arbeitgebers gemäss Art. 1a BVV 2

Der unterzeichnende Arbeitgeber bestätigt,

- die berufliche Vorsorge in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen durchzuführen.

Der Arbeitgeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die berufliche Vorsorge in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen durchführt und dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er bei einer allfälligen Änderung eines Vorsorgeplans mit Wirkung auf die Angemessenheit seiner gesamten beruflichen Vorsorge erneut eine Bestätigung einreichen muss. Der Experte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angemessenheit über alle ihm offen gelegten Vorsorgeverhältnisse des Arbeitgebers eingehalten ist.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort und Datum

Vertragspartner

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift des ausführenden Experten

Name(n) in Druckschrift

Name in Druckschrift

Ort und Datum

Arbeitgeber

Unterschrift(en) des Arbeitgebers

Name(n) in Druckschrift

Bestätigung des Selbständigerwerbenden gemäss Art. 1a BVV 2

Der unterzeichnende Selbständigerwerbende bestätigt:

- a)** die gesamte berufliche Vorsorge als Selbständigerwerbender bei einer einzigen Vorsorgeeinrichtung durchzuführen.
- b)** die berufliche Vorsorge in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen durchzuführen.

Im Falle von **a)** unterzeichnet nur der Selbständigerwerbende die Bestätigung. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, die berufliche Vorsorge in einer einzigen Vorsorgeeinrichtung durchzuführen.

Im Falle von **b)** bestätigt der Selbständigerwerbende mit seiner Unterschrift, dass er die berufliche Vorsorge in verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen durchführt und dass er zur Kenntnis genommen hat, dass er bei einer allfälligen Änderung eines Vorsorgeplans mit Wirkung auf die Angemessenheit seiner gesamten beruflichen Vorsorge erneut eine Bestätigung einreichen muss. Der Experte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angemessenheit über alle ihm offen gelegten Vorsorgeverhältnisse des Selbständigerwerbenden eingehalten ist.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort und Datum

Vertragspartner

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift des ausführenden Experten

Name(n) in Druckschrift

Name in Druckschrift

Ort und Datum

Der Selbständigerwerbende

Unterschrift des Selbständigerwerbenden

Name in Druckschrift